

TEXT (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

I.1 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Für die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sowie die festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gilt:

Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

II. HINWEISE

II.1 Altlasten

Bei Auffinden von Kontaminationsherden (z.B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, verkippte Chemikalien) sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis zu setzen.

Eine Wiederverfüllung mit offensichtlich durch wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen verunreinigten Erdaushub ist unzulässig.

II.2 Archäologie

Die ausführenden Firmen und Bauherren sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.